

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. März 2000

390. Opfikon, Nutzungsplanung (Genehmigung)

Mit RRB Nr. 1998/1998 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Opfikon genehmigt. Am 27. September 1999 beschloss der Gemeinderat der Stadt Opfikon eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. Januar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt; das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Mit Schreiben vom 11. November 1999 ersucht der Stadtrat Opfikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst die Revision der Bauordnung und der Parkplatzverordnung mit zugehörigem Plan der Parkplatz-Reduktionsgebiete, einen Ergänzungsplan über den Aussichtsschutz, die Revision der Wald- und Gewässerabstandslinienpläne sowie den im Bereich Opfikon West überarbeiteten Zonenplan. Mit der Revisionsvorlage der BauO werden die mit der letzten Revision (RRB Nr. 1998/1998) ausgeklammerten Bestimmungen für die Arbeitsplatzgebiete Glattbrugg West, Balsberg/Hardacker und Talacker aktualisiert. Die Änderungen im Zonenplan betreffen lediglich die Umzonungen von Industriezonen in Zentrumszonen. Für diese der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordneten Gebiete sind – mit Ausnahme des Gebiets Oberhauserried – die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) überschritten. Da die Bauordnung in Art. 15 Abs. 1 in diesen Zonen das Wohnen nur für an den Standort gebundenes Personal zulässt, kann dieser Umzonung auch aus lärmtechnischen Gründen zugestimmt werden.

Die Stadt Opfikon setzte entlang der Glatt, im Bereich der Kläranlage Leutschenbach, in den Plänen 8011-1 und 8011-7 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7085 Gewässerabstandslinien fest; diese durchschneiden das im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens nach Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) ausgeschiedene und mit RRB Nr. 3229/1994 festgesetzte Wäldchen. Auf die Festsetzung von Waldabstandslinien für dieses Wäldchen wurde jedoch verzichtet. Gemäss §66 PBG sind im Zonenplan gegenüber von Bauzonen für Wälder Waldabstandslinien festzusetzen, diese sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen, wobei sie bei kleinen Waldparzellen näher von der Waldgrenze gezogen werden können. Da somit auch für die Waldparzelle auf Kat.-Nr. 7085 Waldabstandslinien zu ziehen sind und deshalb die dort festgesetzte Gewässerabstandslinie nutzlos wird, sind die Gewässerabstandslinien – soweit sie das Wald-

areal auf dem Grundstück Kat. Nr. 7085 betreffen – von der Genehmigung auszunehmen und die Stadt Opfikon ist einzuladen, für das fragliche Waldareal Waldabstandslinien festzusetzen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens stimmt der Stadtrat Opfikon diesem Vorgehen mit Schreiben vom 21. Februar 2000 zu.

Im Übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Opfikon am 27. September 1999 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. In den Gewässerabstandslinienplänen Nrn. 8011-1 und 8011-7 wird die Gewässerabstandslinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7085 – soweit sie das Waldareal entlang der Glatt berührt – von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Stadt Opfikon wird eingeladen:

a) Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen;

b) für das Waldareal auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7085 an der Glatt einen Waldabstandslinienplan festzusetzen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Glattbrugg (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi